

4. Entgelte für Blindmehrarbeit

	Blindmehrarbeit	
	Netto	Brutto
	[Cent/kvarh]	
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90$ ¹⁾ (positive Blindarbeit bei Bezug)	HT-Zeit ¹⁾	1,02 1,21
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90$ ¹⁾ (negative Blindarbeit bei Bezug)	NT-Zeit ²⁾	1,02 1,21

¹⁾ Die gemessene induktive Blindarbeit, welche in der Hochtarifzeit (HT-Zeit) 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt. Die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche in der Niedertarifzeit (NT-Zeit) 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit, die bis zu einer Blindleistungsgrenze von 5 % der vereinbarten Anschlusskapazität (Maximum aus Netzanschluss³⁾ und Einspeisekapazität) entsteht, wird freigestellt.

¹⁾ HT-Zeit ist die Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie Sonnabend, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

²⁾ NT-Zeit sind alle übrigen Zeiten des Jahres.

³⁾ Die Umrechnung der Netzanschlusskapazität von kVA in kW erfolgt mit dem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) von 0,9.

Die Blindmehrarbeit bei Einspeisung wird individualvertraglich in Anlehnung an die geltenden technischen Regeln vereinbart.

5. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Marktllokation	Geschäftszeichen RegB	Netzebene	Gültigkeit ab
501656653202	offen	Niederspannung	01.01.2024

6. Konzessionsabgabe und Umlagen

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage und der Offshore-Netzzumlage.

Konzessionsabgabe (gemäß KAV § 2) ³⁾	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 * 30 kW/Monat	0,11	0,13
bei einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh und einer Leistung kleiner 30 kW:	Strom der nicht als Schwachlast geliefert wird	
	1,59	1,89
bei einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh und einer Leistung kleiner 30 kW:	Strom der als Schwachlast geliefert wird	
	0,61	0,73

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	noch offen	
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil	noch offen	
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil (stromintensive Kunden ⁴⁾)	noch offen	

³⁾ Sondervertragskunden im Sinne der KAV § 2

- alle Kunden die nicht in Niederspannung angeschlossen sind
- alle Kunden die in Niederspannung angeschlossen sind, deren Jahresarbeit größer 30.000 kWh und die gemessene Leistung an mindestens zwei Monaten im Jahr 30 kW überschreitet
- unterbrechbare Stromlieferungen zu Heizstromzwecken

⁴⁾ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Der Nachweis ist mit einem Testat zu erbringen.

KWK-Umlage nach § 10 EnFG	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
verbrauchsunabhängig	noch offen	

Offshore-Netzzumlage nach § 10 EnFG	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
verbrauchsunabhängig	noch offen	

Bei der Abrechnung der KWKG- und Offshore-Netzzumlage gelten nach §§ 21 bis 23 und 25 EnFG Sonderregelungen (bspw. für Netzstromspeicher, rückspeichernde Ladepunkte und Wärmepumpen) unter der Voraussetzung der Einhaltung aller Melde- und Nachweispflichten gemäß EnFG.

⁷⁾ HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:

Das Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2023 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 01. Januar 2024 können Anpassungen, u. a. aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, StromNEV, etc.)
- Anpassung der KWK-Umlage gemäß § 10 EnFG
- Anpassung der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV
- Anpassung der Offshore-Netzzumlage nach § 10 EnFG

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 01. Januar 2024 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.